



Richtlinien der Gemeinde Reith bei Seefeld zur Förderung der Landwirtschaft (GR 14.05.2025)

(1) Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist für die Förderung der Landwirtschaft im Gemeindegebiet Reith bei Seefeld anzuwenden.

(2) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, welche eine Landwirtschaft im Gemeindegebiet Reith betreiben und die Zielsetzungen des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, idgF, verfolgen.

(3) Förderbare Maßnahmen

- a. Entfernung des Tierkadavers eines landwirtschaftlichen Nutztieres
- b. Nachbesamung
- c. Wurmmittel
- d. Medikamente für Schafbaden
- e. Rauschbrandimpfung

(4) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten zu 100% entsprechend der vorzulegenden Rechnung samt Einzahlungsbestätigung, höchstens jedoch EUR 400,-- pro förderbare Maßnahme/Rechnung.

Bei der Nachbesamung höchstens jedoch EUR 400,-- pro Jahr und landwirtschaftlichen Betrieb.

(5) Förderungsantrag

Förderungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen Antrages des Förderungswerbers gewährt werden. Der schriftliche Förderungsantrag hat insbesondere zu enthalten

- a. Name und Anschrift des Förderungswerbers
- b. Bankverbindung
- c. Kopie der Rechnung als Beilage

(6) Förderungszusage

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag anzugebende Namenskonto nach Maßgabe der Verfügbarkeit der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel zur Förderung der Landwirtschaft.

Reith, am 15.05.2025

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Dominik Hiltpolt



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltpolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur